



Brüssel, 27. September 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DETERGENZIEN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor¹ oder die Frist wird vom Europäischen Rat in Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verlängert. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“².

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die Wirtschaftsakteure im Bereich Detergenzien auf rechtlichen Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Vorschriften im Bereich Detergenzien, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien³, ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen für Detergenzien, die ab dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebracht werden⁴:

¹ Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1.

⁴ Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich versucht die EU, mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für vor dem Ende des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebrachte Waren zu vereinbaren. Den jüngsten Entwurf des Austrittsabkommens, der auf Ebene der Unterhändler vereinbart wurde, können Sie unter folgendem Link (auf Englisch) abrufen: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf.

1. PFLICHTEN FÜR IMPORTEURE

Gemäß Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 ist ein Hersteller die Person, die für das Inverkehrbringen in der EU eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids verantwortlich ist. Dieser Begriff bezieht sich nicht nur auf Erzeuger, sondern auch auf Importeure.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 müssen Hersteller von Detergenzien oder von für Detergenzien bestimmten Tensiden in der Union niedergelassen sein; sie sind für die Übereinstimmung der Detergenzien oder der für Detergenzien bestimmten Tenside mit den Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

Ab dem Austrittsdatum handelt es sich bei einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen Hersteller nicht mehr um einen in der EU ansässigen Wirtschaftsakteur. Demzufolge wird ein in der EU-27 ansässiger Wirtschaftsakteur, der Detergenzien oder für Detergenzien bestimmte Tenside aus dem Vereinigten Königreich in der EU-27 in Verkehr bringt und bis zu diesem Zeitpunkt als Vertreiber galt, dann in Bezug auf diese Erzeugnisse ein EU-Importeur. Dieser Akteur muss daraufhin die Pflichten für Hersteller erfüllen.

2. KENNZEICHNUNG

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 müssen Detergenzien mit dem Namen und dem Warenzeichen des Wirtschaftsteilnehmers gekennzeichnet sein, der für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist.

War der Hersteller vor dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich niedergelassen, so ist die Kennzeichnung des Herstellers auf den Verpackungen, Etiketten und Begleitpapieren entsprechend zu ändern.

3. ANERKANNTE LABORS

Gemäß den Artikeln 3 und 4 sowie den Anhängen II, III, IV und VIII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 sind folgende Prüfungen erforderlich:

- Prüfung der primären Bioabbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien;
- Prüfung der vollständigen Bioabbaubarkeit (Mineralisierung) von Tensiden in Detergenzien;
- ergänzende Risikobewertung für Tenside in Detergenzien.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 müssen diese Prüfungen von Labors durchgeführt werden, die von einem Mitgliedstaat anerkannt sind⁵. Die Einhaltung dieser Anforderung wird für auf dem Markt befindliche Produkte kontrolliert⁶.

⁵ Das Verzeichnis der anerkannten Labors ist (auf Englisch) abrufbar unter: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_en

⁶ Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Bei Detergenzien, die ab dem Austrittsdatum in Verkehr gebracht werden, müssen Sicherheitsprüfungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 von einem in einem EU-27-Mitgliedstaat anerkannten Labor durchgeführt worden sein.

Auf der Website der Kommission zum Chemikalienrecht (https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_en) sind allgemeine Informationen über Detergenzien (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU